

### Bekanntmachung

## Planfeststellung für das Bauvorhaben „Wehlener Straße/Alttolkewitz/Österreicher Straße zwischen Schlömilchstraße und Leubener Straße“

### Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

#### I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 19. Dezember 2022, Gz.: 32-0522/495/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „Wehlener Straße/Alttolkewitz/Österreicher Straße zwischen Schlömilchstraße und Leubener Straße“ gemäß § 28 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) und § 74 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

#### II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 2010 i.V.m. § 74 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 2. Februar bis 15. Februar 2023 (jeweils einschließlich)** bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, St. Petersburger Straße 9, 01067 Dresden, Zimmer K 344, während der Dienststunden

montags: 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung

dienstags, donnerstags: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, von 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung

mittwochs, freitags: nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht aus.

Für die Vereinbarung eines Termins außerhalb der genannten Dienststunden, wenden Sie sich bitte mit E-Mail an 66.22@Dresden.de oder telefonisch unter Telefon (03 51) 4 88 43 27.

Bitte informieren Sie sich über die aktuell gültigen Hygienevorschriften vor dem Besuch von Dienstgebäuden der Landeshauptstadt Dresden auf der Homepage – [www.dresden.de](http://www.dresden.de). Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (wenn möglich FFP2-Maske) wird dringend empfohlen.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, schriftlich angefordert werden.

6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Plan-

unterlagen während des oben genannten Zeitraums über die Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/Bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur, Straßenbahnen, und über das zentrale Internetportal unter <https://uvp-verbund.de> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

#### III.

##### Gegenstand des Vorhabens

Das planfestgestellte Baurecht betrifft die grundhafte Erneuerung der Wehlener Straße, Alttolkewitz, Österreicher Straße, einschließlich ihrer Nebenanlagen. Mit dem Bauvorhaben verbunden ist vor allem die Erneuerung der zweigleisigen Straßenbahnentrasse sowie der barrierefreie Ausbau der im Bauabschnitt befindlichen Straßenbahnhaltstellen „Wasserwerk Tolkewitz“, „Alttolkewitz“ und „Hermann-Seidel-Straße“. Die Bahnsteige der Straßenbahnhaltstellen „Hermann-Seidel-Straße“ werden beide näher an den Geschäftsbereich des Ortsteilzentrums Laubegast verschoben.

Die Straßenbahngeleise werden so trassiert, dass perspektivisch Straßenbahnen mit einer Wagenkastenbreite vom 2,65 m auf der Strecke eingesetzt werden können. Begleitet wird die Baumaßnahme von der Erneuerung der Fahrleitungsanlage der Straßenbahn, der Öffentlichen Beleuchtung sowie der Sanierung bzw. Erneuerung der Kanäle der Stadtentwässerung. Im Übrigen erfolgt der Ausbau der Wehlener Straße, Alttolkewitz, und der Österreicher Straße im Bestand.

Da das Bauvorhaben nur unter Vollsperrung der Wehlener Straße, Alttolkewitz, und der Österreicher Straße durchgeführt werden kann, wird für den Erschließungsverkehr eine Umleitungsstrecke eingerichtet. Bei der Umleitungsstrecke handelt es sich um ein Provisorium, welches im Bereich des Niedersedlitzer Flutgrabens errichtet wird. Die Umleitungsstrecke verbindet südlich der Wehlener Straße die Schulze-Delitzsch-Straße mit der Steirischen Straße. Das Provisorium erlaubt eine zweispurige Befahrbarkeit. Die Umleitungsstrecke soll über die gesamte Bauzeit von ca. 18 Monaten genutzt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist sie zurückzubauen.

Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Der Vorhabenträger des Bauvorhabens wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffene Grundeigentümerinnen

und –eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

Landesdirektion Sachen

Leipzig, 3. Januar 2023

Godehard Kamps  
Abteilungsleiter Infrastruktur

|  |                                  |                              |
|--|----------------------------------|------------------------------|
| Dresdner Amtsblatt                     | Dr.-Külz-Ring 19                 | Redaktion/Satz               |
| Elektronische Ausgabe                  | Postfach 12 00 20, 01001 Dresden | Kai Schulz (verantwortlich), |
| Herausgeber                            | Telefon (03 51) 4 88 23 90       | Marion Mohaupt,              |
| Landeshauptstadt Dresden               | Telefax (03 51) 4 88 22 38       | Sylvia Siebert,              |
| Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit | E-Mail presse@dresden.de         | Andreas Tampe                |
| und Protokoll                          | www.dresden.de                   |                              |
|  | facebook.com/stadt.dresden       | www.dresden.de/amsblatt      |